

Möglichkeit zur Reduzierung der Verfahrenskosten

Stichwort: Durchführung des Scheidungsverfahren mit nur einem Rechtsanwalt

Ein Scheidungsverfahren ohne Anwalt kann hierzulande nicht durchgeführt werden, da der Scheidungsantrag nur durch einen Anwalt bei Gericht gestellt werden kann.

Bei einer einverständlichen Scheidung besteht jedoch die Möglichkeit, dass nur der antragstellende Ehegatte sich anwaltlich vertreten lässt. Die in diesem Falle für eine Ehescheidung weiter erforderliche Zustimmung zur beantragten Scheidung kann der andere Ehegatte auch selbst für sich erklären. Die Kosten des beauftragten Rechtsanwalts könnten sich die Ehegatten bei dieser Vorgehensweise einvernehmlich sintern teilen. Dies führt dann zu einer erheblichen Kostenreduzierung.

Dieses Verfahren kann allerdings nur dann empfohlen werden, wenn über sämtliche für das Scheidungsverfahren relevanten Fragen (§ 630 BGB) zwischen den Ehegatten eine insgesamt ausgewogene Einigung erzielt worden ist und die Notwendigkeit der eigenen Antragstellung durch den nichtvertretenen Ehegatten für das Scheidungsverfahren definitiv ausgeschlossen werden kann.

Es muss in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der einzige beauftragte Anwalt keineswegs der gemeinsame Anwalt beider Ehegatten ist. Dies ist leider ein immer noch weit verbreiteter Irrtum. Vielmehr vertritt der beauftragte Anwalt allein den ihn beauftragenden Ehegatten und ist alleine und ausschließlich dessen Interessen verpflichtet!

Der andere Ehegatte ist bei diesem Vorgehen **nicht** anwaltlich vertreten und kann im Bedarfsfall keine eigenen Anträge stellen. Wird z.B. der anwaltlich gestellte Antrag im Laufe des Verfahrens zurückgenommen, führt dies zur Beendigung des Scheidungsverfahrens mit der Folge, dass der nicht anwaltlich vertretene scheidungswillige Ehegatte über die Beauftragung eines Anwalts das Scheidungsverfahren vollständig neu betreiben muss. Der nicht anwaltlich vertretene Ehegatte kann nicht nur keinen eigenen Scheidungsantrag stellen, er kann des Weiteren auch keine Anträge zu Fragen des Unterhalts, des Sorgerechts oder des Zugewinnausgleichs stellen.